



## **GERICHTSORDNUNG**

(gültig ab 1.7.2023)

für das Gerichtsgebäude Mattighofen, Stadtplatz 13, 5230 Mattighofen, gemäß der Allgemeinen Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden des Bundesministeriums für Justiz.

### **1. Geltungsbereich:**

Die Geltung dieser Hausordnung erstreckt sich auf das gesamte Gerichtsgebäude und dient der Vorsorge für Sicherheit und Ordnung in diesem.

### **2. Widmung der Räume des Gebäudes:**

Jede Verfügung über die im Gerichtsgebäude vorhandenen Räume obliegt der Vorsteherin des Bezirksgerichtes als Gebäudeverwalterin.

### **3. Sicherheit im Gerichtsgebäude:**

3.1. Verbot des Waffentragens im Gerichtsgebäude im Sinne § 1 GOG.

Der Zugang zum Gerichtsgebäude ist nur unbewaffneten Personen – öffentlich Bedienstete in Erfüllung ihrer Aufgaben sowie Organe der mit der Überwachung betrauten Unternehmen und Personen ausgenommen – gestattet. Hiergerichtlich fungieren als Kontrollorgane FI Christine Greifeneder, FOI Daniela Maier und ADir. Johann Schachinger (gleichzeitig Sicherheitsbeauftragter) sowie die Vorsteherin des Bezirksgerichtes Mattighofen Mag. Doris Franzmair.

Zur Überprüfung dieses Verbotes können Kontrollen aller im Gebäude befindlichen Personen und Sachen durch die Sicherheitsbehörde, durch Organe der mit der Überwachung betrauten Unternehmen oder durch Personen, die von der Präsidentin des Oberlandesgerichtes Linz hierzu ermächtigt sind, sowie durch die Kontrollorgane jederzeit und überall im Gebäude durchgeführt werden.

Sollte sich eine Person weigern, sich einer derartigen Kontrolle zu unterziehen, so ist das kontrollierende Organ verpflichtet, diese Person am Betreten des Gebäudes zu hindern oder hat dafür zu sorgen, dass diese Person das Gebäude verlässt.

Wer eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in einem hierfür bestimmten Schließfach nach Anweisung des Kontrollorganes zu verwahren und ist darauf aufmerksam zu machen, dass bei einer Waffe, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, eine Ausfolgung nur erfolgen darf, wenn diese Berechtigung vorgewiesen wird. Waffen sollten beim Verlassen des Gerichtsgebäudes wieder abgeholt werden. Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten, sofern ihr Wert aber 1.000,00 Euro offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Über die in dieser Bestimmung angeordneten Rechtsfolgen ist der Besitzer bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren.

3.2. Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Amtsgebäude ist es notwendig, alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können. Ein Zutritt mit Verschleierung, Vermummung, Tragen eines Sturzhelmes oder Ähnlichem ist daher unzulässig.

3.3. Die elektronische Schiebetür ist an eine elektronische Zeitschaltuhr angeschlossen und ist von Montag – Freitag jeweils von 07:30 – 15:30 Uhr unversperrt.

3.4. Es besteht an den parteiöffentlichen Tagen, das sind Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag je von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr beim Haupteingang eine Sicherheitskontrolle gemäß § 3 GOG. Mit der Sicherheitskontrolle sowie der Überprüfung des Waffenverbotes sind beauftragt:

- a) Firma G4S
- b) die von der Vorsteherin dieses Gerichtes bestellten Kontrollorgane.

### 3.5. Befreiung von der Sicherheitskontrolle:

Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter sind keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 GOG zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- beziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3 GOG).

### 3.6. Weitergehende Kontrollen aus besonderem Anlass:

Aus besonderem Anlass können von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Mattighofen bzw. in ihren Auftrag vom Vorsteher der Geschäftsstelle des Bezirksgerichtes Mattighofen weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden und zwar:

- a) Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder Kontrollorgane im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;
- b) Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote);
- c) Berechtigung des Zuganges nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines Besucherausweises;

d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hiefür.

e) Abnahme und Hinterlegung jeder Art von Mobiltelefonen sowie jeglicher elektrischer bzw. elektronischer Geräte mit Kamerafunktion;

Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen (im Folgenden: Bild- und Tonaufzeichnungen) von Verhandlungen sind unzulässig. Außerhalb von Verhandlungen sind Bild- und Tonaufzeichnungen nur mit Zustimmung des Leiters der Dienststelle zulässig.

4. Das Mitbringen von Tieren in das Gerichtsgebäude ist verboten.

Davon ausgenommen sind

- blinde und stark sehbehinderte Personen, denen das Mitführen ihres Begleithundes (Blindenführerhund) erlaubt ist;
- Organe, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Führen von sogen. Diensthunden befugt sind oder über gerichtlichen Auftrag ein Tier in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben;
- Personen mit Ausnahmegenehmigung durch die Vorsteherin des Bezirksgerichtes.

5. Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Amtsgebäude gewiesen worden ist oder wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen (§§ 7 und 16 Abs. 5 GOG).

Die Hausordnung ist im Bereich des Gerichtseinganges deutlich sichtbar auszuhängen.

---

**Bezirksgericht Mattighofen, Abteilung 1**  
**Mattighofen, 30.6.2023**  
**Mag. Doris Franzmair, Vorsteherin des Bezirksgerichtes**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG